

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die LEICHT Küchen AG, Gmünder Straße 70, 73550 Waldstetten beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale mit einem Spänekessel (Warmwasserkessel + Zubehör, 2,36 MW FWL, 2,1 MW Kesselleistung) und einem Stahlheizkessel mit Gasgebläsebrenner (Niedertemperatur Gas-Heizkessel, 1,72 MW FWL, 1,6 MW Kesselleistung) im geplanten Werk 2 im Industriegebiet Gügling Nord, Lise-Meitner-Straße, 73527 Schwäbisch Gmünd-Bettringen und hat hierzu die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Bei dem geplanten Spänekessel handelt es sich um eine Anlage i.S. der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die maximale Feuerungswärmeleistung des geplanten Gasgebläsebrenners für den Stahlheizkessel unterschreitet mit 1,72 MW die Schwellenwerte des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, so dass diese Anlage für sich genommen nicht dem Genehmigungserfordernis des BImSchG unterliegt. Allerdings soll der Gaskessel zumindest teilweise gemeinsam mit dem Spänekessel betrieben werden. Daher bilden beide Kessel eine gemeinsame Anlage im Sinne des §1 Abs.3 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 2490) i.V.m. Nr. 8.2.2 Sp. 2 der Anlage 1 anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für die zu genehmigende Feuerungsanlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis - Umwelt und Gewerbeaufsicht - sind aufgrund überschlägiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr.2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen des Vorhabens sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, in Aalen während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter <http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de> abrufbar.

Aalen, 07.03.2019
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.111